Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 71.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 31 Juli 1800. Erstes Quartal. Den 12 Thermidor VIII.

An die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuer Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das 2te Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. postfrey ausser Bern, zu erneuern.

Vollziehungs-Ausschuß.

Bern, den 24. July 1800.

Der Vollziehungsausschuß, nach Ansicht des Urtheilsspruchs vom Cantonsgerichts von Bern vom 23. Juli 1800, welches den B. Mousson von aller Anklage freyspricht, die von der Beschuldigung die B. Friedrich Cäsar Laharpe gegen ihn aufgestellt, und wodurch der Beschluß vom 25. Juni denselben in seinem Amte als General-Secretär des Vollziehungsausschusses zu suspendiren veranlaßt worden ist;

In Erwägung, daß der B. Mousson fortfährt, das gänzliche Zutranen der Regierung zu geniessen,

beschließt:

1. Der B. Mousson sey in sein Amt als Gen. Secretär des Vollziehungsausschusses wieder eingesezt.
2. Dieser Beschluß werde dem B. Mousson zugestellt, in das Tagblatt der Gesetze eingerükt und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Gesetzgebung.

Senat, 28. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Kublis Commißionalbericht.)

Allein, die einigen, mit äusserst nothwendiger Vor- 1. dem Beschluß angebrachten Worte, da es nemlich heißt, den Vollziehungsausschuß einzuladen, diese Gegenden, so viel ihm möglich ist, zu unterstützen, entschuldigen auch die Annahme dieser Resolution, welche Ihnen die Commißion doch noch einmüthig anrathet, bemerkt aber zugleich, daß die zwey italienischen Cantone, durch die Annahme des lezthinigen Beschlusses, womit der Vollziehungsausschuß bevollmächtigt worden, diejenigen Auflagen für dieses Jahr daselbst beziehen zu lassen, welche er am zwekmäßigsten finden wird, schon eine vorzügliche Begünstigung gegen die andern Cantone dadurch erhalten haben, welche der Vollziehungsausschuß zweifels ohne auch in Anschlag zu nehmen, wissen wird.

Der Berichterstatter wird ein andermal sich laconischer fassen. Er bittet seine diesfällige Weitläufigkeit, die er noch in vielem abgebrochen findet, nicht ungütig zu bemerken.

Augustini. Die Verschiebung der Wiedereinsetzung der constituirten Gewalten, kann verschiedenartige Gründe haben: noch sind in verschiedenen Districten des Wallis keine Gerichte wieder eingesezt: die von den Insurgenten mißhandelten Beamten, schlugen an verschiedenen Orten es aus, wieder in ihre Stellen zu tretten, weil sie bettelarm und ausgeplündert, nicht die mindeste Unterstützung oder Satisfaction erhalten konnten: wenn dieses so fortgeht, so wird bey den bevorstehenden Wahlen, Niemand Stellen annehmen wollen.

Pettolaz. Vor einigen Tagen mußte man den Zehnden in den italienischen Cantonen zum Besten derselben herstellen: nun sagt man uns, diese Cantone seyen von den ersten Lebensbedürfnissen entblößt: der Zehenden mag also ein schönes Geschenk für sie gewesen seyn! Er verwirfft den Beschluß; würde ihn aber angenommen haben, wenn die Vollziehung dadurch wäre

aufgefodert worden, die Gründe anzugeben, warum sie bishin die constitutionellen Autoritäten nicht wieder einsezte.

Lastechere hätte gewünscht, daß auch im Senat die Repräsentanten der italienischen Cantone, uns die Aufschlüsse gegeben hätten, die der grosse Rath erhielt. Man sagte uns, durch Herstellung der Zehnden würde das Glück dieser Cantone gegründet: nun sieht man dieß Glück. Er verwirfft den Beschluß.

Genhard. Der Beschluß kann nicht verworffen werden: zur Annahme desjenigen über die Zehnden jener Cantone, haben sehr kräftige Gründe obgewaltet, die der vorliegende Beschluß auf keine Weise widerlegt.

Mittelholzer. Von ieher haben die italienischen Cantone kein eigenes Salz gehabt: aus Italien bekamen sie eine Weile durch, keines: die helvetische Regierung sandte ihnen Salz und Frucht — und der gegenwärtige Beschluß will nicht unentgeldlich ihnen jene Unterstützungen zukommen lassen; auch für Besetzung der Stellen ist gesorgt worden. Der Beschluß ist zwar höchst unnüz, doch weil er da ist, kann man ihn annehmen.

Pettolaz will nähere Kenntniß der Sache haben, ehe er einen solchen Beschluß annimt.

Lastechere spricht nochmal gegen den Beschluß.

Cart erklärt sich auch bey dieser Gelegenheit gegen die Zehndenherstellung in den 2 Cantonen. Als Entschädigung für das Unrecht, daß man jenen Cantonen dadurch that, daß man sie den Zehnden zahlen ließ, nimt er diesen Beschluß an.

Frasca spricht für die Annahme.

Lüthi v. Sol. Mittelholzer hat den Beschluß richtig beurtheilt: aber wozu sollen wir ein unnützes Gesez annehmen? Zudem besteht ja ein Gesez, das die Erneuerung der constituirten Gewalten in jenen Cantonen bis in den September verschiebt.

Kubli verwirfft nun auch.

Der Beschluß wird verworffen.

Die Discußion über den Beschluß, der die Entlassungen der öffentlichen Beamten betrifft, wird eröffnet.

Der Bericht der Mehrheit der Commißion war folgender:

Die Majorität der Commißion empfindet sehr wohl, daß grosse Schwierigkeiten der Annahme dieser Resolution entgegen stehen; indem zu befürchten ist, daß die Republik viele ihrer redlichen und treuen Beamten, durch die Bestätigung desselben, verlieren werde, welche einzig den Zwek im Aug hatten, durch ihre Bemühungen das allgemeine Vaterland durch eine gänzliche Vereinigung glücklich zu machen, nun aber die Unmöglichkeit einsehen, die grossen Hindernisse, so ihnen gemacht werden, zu besiegen, um dieses Ziel zu erreichen, und deßhalben nicht nach ihrem guten Willen nützlich seyn können, darum mehrere ihre Stellen verlassen werden. Beruhigend wäre es für sie, wann sie mit Hoffnung vorsehen könnten, daß ihre abgebenden Stellen nur mit wohldenkenden Männern, die mit erfoderlichen Kenntnissen begabt, voll redlichen Willens für die Einheit und das Glük Helvetiens zu arbeiten, ersezt würden, und nicht etwa durch Individuen, die dieser Vereinigung entgegen arbeiteten.

Auf einen zweyten Gegenstand, B. S.! sollen wir Sie aufmerksam machen, wovon die Resolution keine Meldung thut. Da nach dem 41sten Art. der Constitution der Senat nur in ungraden Jahren erneuert werden soll, ob dennoch auch izt im geraden Jahr Glieder des Senats ihre Demißion verlangen, und nach Vorschrift erneuert werden können?

So sehr die Majorität die angeführten Schwierigkeiten eingesehen, und in Ueberlegung gezogen hat, so konnten dieselben sie dennoch nicht überzeugen, daß solche von der Wichtigkeit seyen, den Beschluß zu verwerffen.

Es wäre wahre Hemmung bürgerlicher Freyheit, gegen alle Gründe, Beamte an ihren Stellen gezwungen beyzubehalten. Dieser freywillige Austritt ist nicht gegen die Constitution — und da die zwey bestehenden Gesetze vom 5ten Juli und 19ten Sept. 1799, das erste den Beamten ihre Stellen zu verlassen darum verbietet, weil das Vaterland von aussern und innern Gefahren umringt, weil der Gang der öffentlichen Geschäfte gelähmt und die Republik gefährdet wurde; und leztlich sagt dieß Gesez: daß nachdem unsere Feinde vom Boden der Republik getrieben, solches noch 3 Monat in Kraft bleiben soll. — Das zweyte vom 19ten Sept., so in Considerant angeführt ist, verschiebt die Entlassung, bis alle Cantone vom Feinde befreit sind — dann sagt's, werde ein Gesez wie und von welchen Behörden die Entlassung zu gestatten sey, bestimmen.

Da nun die Gefahren der äussern Feinde verschwunden, die Republik durch individuelle Entlassungen keine Gefahr lauft, und bis im Sept., da dieß Gesez in Erfüllung geht, die bestimmten 3 Monate verflossen, wo der Feind die Republik verlassen hat — auch das

Gesez vom 19. Sept. erfüllt ist — so würde die Majorität der Commißion schwer und äusserst bedenklich finden, keinen Gründen treuer Beamten Gehör zu schenken, die gerechterweis beherziget werden sollen, wenn bürgerliche Freyheit nicht gehemmt werden soll—Bürger, die ihrem Vaterland in den gefährlichsten Zeiten mit vieler Aufopferung gedient, durch ein Gesez ferner an ihren Stellen festzuhalten, die sie im Drang der Umständen übernahmen, die im Erfolg sehen, daß sie dem Vaterland die Dienste nicht leisten können, wozu ihr guter Wille bereit gewesen wäre. Oft traten Umstände ein, daß Väter zahlreicher Familien sich von den ihrigen ohne allzugrossem Nachtheil, nicht zu lange entfernen — auch Todesfälle eintreten können, wo der Verlust wichtiger Personen, dem Beruf, woraus die ganze Haushaltung genährt werden muß, ohne Hülfe des Hausvaters, gefährlich wäre — und endlich auch, da die Nation nicht im Fall ist, die versprochene Indemnitäten richtig abzutragen. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Erklärung der rechtmäßigen Eigenthümer von Zehnden und Bodenzinsen über ihre Ansprüche, dem helvetischen Vollziehungsausschuß vorgelegt im April 1800. 4. S. 8.

Dieses im Namen der Kirchen- Armen- Waisen- und Erziehungsanstalten und Güter des Cantons Zürich und von einzelnen Partikulareigenthümern von Zehnden und Bodenzinsen entworfne Memorial, behauptet, daß, gesezt die Eigenthümer von Zehnden und Bodenzinsen hätten auch in das Dekret vom November 98, als in einen von ihnen mit dem Staat einzugehenden Vertrag eingewilligt (was sie bey der unerhörten Einseitigkeit des Vertrags doch weder thaten noch thun konnten), so wäre dieser Vertrag vom Staat selbst dadurch gebrochen, daß er seine ausdrückliche Zusage (§. 17 des Gesetzes: „Diese Entschädigung wird der Staat in Jahresfrist nach Bekanntmachung dieses Gesetzes, mit dem Zins von 4 vom hundert bezahlen") unerfüllt ließ. Die Unterzeichner dieser Schrift erklären also 1) daß ihre Rechtstitel auf die bisher besessenen Zehnden und Grundzinse, so vollgültig und kräftig sind, wie irgend ein Eigenthum in der Welt sie haben kann. 2) Das Dekret vom 10. Nov. 98 ist in jeder Betrachtung widerrechtlich; es gründet sich keineswegs auf die neuhelvetische Staatsverfassung, besonders ist der §. 13 in seinem Geist und Buchstaben durch jenen Beschluß schneidend verlezt. 3) Folglich hat die Majorität, welche jenen Beschluß erzwang, die Marchen der ihr durch das Gesetz zugemeßnen Befugniß offenbar durchbrochen und ihr Dekret kann zwar gewaltthätig aufgedrungen werden, aber nie eine, den freyen Bürger verpflichtende Kraft bekommen. 4. Die Majorität selbst war so beschaffen, daß gegen ihre Gültigkeit die stärksten Einwendungen zu machen sind; zumal von dem abstimmenden Votieren auch diejenigen nicht ausgeschlossen wurden, welche als Selbstzehendpflichtige und Grundzinsschuldige, ihr Privatinteresse partheyisch machte, ja sogar diejenigen nicht, die es unverholen ließen, diesen Vortheil ihrem Volke zu einer Zeit, wo ein dergleichen Versprechen nichts anders als Bestechung war, verheissen zu haben. 5) Den Grundsatz der Loskäuflichkeit lassen sie unangetastet, aber sie protestieren förmlich und feyerlich gegen jede Loskaufung, wo der Preis für das loszukaufende Eigenthum mit dem Werthe desselben in keinem billigen Verhältnisse steht. 6) Bis die Loskaufungen auf diese Weise wirklich geschehen sind, fodern sie ungeschwächt und unverkümmert den Fortgenuß der Zehnden und Grundzinse in Natura.

Nothwendige Vorstellung an Helvetiens gesetzgebende Räthe, Vollziehungsausschuß, Minister der Wissenschaften und sämtliches souveränes Volk; betreffend die Kirchen- Schul- und Armengüter und die Erhaltung und Anwendung derselben. Von den Religionslehrern der Landschaft Zürich. Im Brachmonat 1800. Samt einer Beylage, nemlich: Anmerkungen oder Einwürfe, Berichtigungen und Bedenklichkeiten über Bürger Ministers der Wissenschaften Entwurf einer Botschaft an die gesetzgebenden Räthe, über die Verhältnisse der Kirche zum Staat und die Entschädigung der Religionsdiener. (Bern 1800.) 8. Zürich b. Ziegler und Ulrich 1800. S. 16.

Diese von den Decanen aller Classen des Cantons Zürich unterzeichnete Vorstellung, schließt sich an die so eben angezeigte Erklärung an und ist in gleichem Sinne abgefaßt. Sie fodert 1) daß die seit zwey